

den auch auf das Honestum, und wenn es darauf ankäme, Theorien aufzustellen, so könnte man sich darauf berufen, daß jeder Kauf ein freiwilliger Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer ist, bei dem der Verkäufer seine Bedingungen stellt. Wenn ich meinem Nachbar ein Stück Land neben meinem Hause verkaufe unter der Bedingung, daß er darauf kein Haus bauen darf, so beschützen mich die Gerichte, wenn der Käufer dennoch zu bauen anfängt. Und wenn ein Autor auf seinem Buche bemerkt, daß er sich alle Rechte vorbehält, d. h. es nur unter der Bedingung verkauft, daß der Käufer es nicht nachdruckt, so läßt sich kein rechtlicher Grund absehen, weshalb der Verkäufer eine solche Bedingung nicht sollte stellen dürfen. Wir sind übrigens nicht diejenigen, welche mit dem Privatrecht Götzendienst treiben, und finden nichts dagegen zu erinnern, daß aus Gründen des öffentlichen Wohles das Gesetz das Autorrecht auf eine bestimmte Anzahl Jahre beschränkt. Das Autorrecht steht, so betrachtet, doch nicht in dem Lichte da, als ob der Gesetzgeber dem Schriftsteller mit seinem Rechte ein bloßes Almosen zuwerfe, das er jeden Augenblick zurücknehmen könne. Im sittlichen Bewußtsein der Nation lebte das Recht des Dichters lange, ehe die Gesetzgebung es anerkannte. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth, und der geistige Arbeiter hat keinen anderen als das Honorar. Hr. Braun hat freilich an Nationalbelohnungen gedacht, und das ist immerhin ein guter Gedanke. Denn das Schriftsteller-Honorar ist in vielen Fällen und gerade oft bei den verdientesten Schriftstellern unzulänglich, ihn vor Mangel zu schützen. Aber diese Nationalbelohnung kann sich doch nur auf ganz wenige Ausgewählte beschränken; wovon sollen die anderen Tausende leben, bis sich herausstellt, wer von ihnen einer Nationalbelohnung werth sei? Hr. Braun ist denn selbst zu der Ansicht gelangt, daß das System der Nationalbelohnungen schwerlich schon als ausreichend betrachtet werden dürfte, und so will er sich denn die Autorrechte für jetzt gefallen lassen, aber nur bis zu einem gewissen Grade.

Die Vorlage des Bundesrathes über den Schutz des geistigen Eigenthums, der nach der Bundesverfassung ausdrücklich zu den Zwecken gehört, zu denen der Bund gegründet wurde, fußt im Wesentlichen auf dem seit einem Vierteljahrhundert nach langem Kampfe errungenen, in Deutschland herrschenden Rechtszustande. Hr. Braun will diesen Rechtszustand radical verändern. Er will namentlich die Schutzfrist ganz bedeutend herabsetzen; er spricht wiederholt von fünfzehn Jahren, statt sechzig, wie er die jetzige Bestimmung berechnet. Wir haben gesehen, wie er den Vorwurf der Inhumanität von seinem Vorschlage dadurch abwenden möchte, daß er die Behauptung aufstellt, ein Buchhändler werde einem Autor für sechzig Jahre Autorrecht nicht mehr geben, als für fünfzehn Jahre; wir haben aber auch gesehen, daß diese Behauptung irrig ist, auf lauter falschen Voraussetzungen beruht. Aber nicht bloß gleichgültig soll die Verkürzung der Zeit, wo der Autor Rechte, d. h. Einnahmen hat, für ihn sein, sondern, so sucht er glaublich zu machen, sogar vortheilhaft! Das ist denn doch zu arg! Natürlich ist, was er vorbringt, nur ein Gewebe von Sophismen, bei dessen Austrennung wir uns nicht aufhalten wollen. Wir wünschen gegen einen ausgezeichneten Mann gern alle Rücksichten zu beobachten, selbst wenn er stark in der Irre zu gehen scheint, und hier, fürchten wir, könnte unsere Geduld reifen. Wir wollen beispielsweise nur Einiges anführen. Es ist ja eine leidige, oft besprochene Thatsache, daß in Deutschland verhältnißmäßig viel weniger Bücher gekauft werden, als in anderen Ländern. Besonders in den höheren und reicheren Ständen, wo die größten Summen für Luxus jeder Art mit voller Hand ausgegeben werden, fehlt Sinn und Neigung, sich eine Bibliothek anzuschaffen, die in England in jedem anständigen Hause nicht fehlen darf, und die mäßig begüterten, ja, verhältnißmäßig armen Classen bilden bei

uns das eigentlich kaufende Publicum. Namentlich in der Allgemeinen Zeitung und auch in unserem Blatte sind verschiedentlich die Ursachen dieser Erscheinung gründlich erörtert worden, aber bis jetzt ist Niemand darauf verfallen, daß unsere Millionäre darum keine Bücher kaufen, weil sie ihnen zu theuer sind.

Es ist nicht richtig, daß die Bücher in England, namentlich diejenigen, welche von reichen Leuten gekauft werden, wohlfeiler sind, als bei uns. Im Gegentheil. Es ist nicht richtig, daß bei uns die allgemein ansprechenden Werke durchgehends in hohem Preise stehen; verständige Verleger pflegen gar bald wohlfeile Volksausgaben zu verbreiten, und alle deutschen Classiker, die eigentliche geistige Nahrung des Volkes, sind jetzt zu Spottpreisen zu haben. Noch unrichtiger als die angeführten Thatsachen sind, wie uns scheint, die Schlüsse, die der Redner daraus zieht. Doch genug. Herr Braun rügt mit Recht manche Mängel des deutschen Buchhandels und stellt ihm den französischen zum Muster auf; aber die Beseitigung dieser Mängel hängt von ganz anderen Dingen ab, als von einer längeren oder kürzeren Schutzfrist. In Frankreich herrscht genau dieselbe Schutzfrist, wie Gottlob in Deutschland!*) Wir glauben die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß, wenn wir die Schutzfrist um die Hälfte oder gar um drei Viertel verkürzen, auch das Einkommen der Schriftsteller fast um ebensoviel verringert wird, namentlich aller derer, deren Werke einen bleibenden Werth haben, und die Frage ist die, ob die Lage der verdienten deutschen Schriftsteller eine solche ist, welche eine so plötzliche schwere Beeinträchtigung irgend als gerechtfertigt erscheinen läßt.

Wir glauben die Frage unbedingt verneinen zu müssen. Die Honorare haben sich für gewisse Erzeugnisse sehr gehoben, und die Vorstellung, daß die Buchhändler immer das Fett von der Suppe schöpfen, geht zu weit. Schon die große Concurrenz sorgt dafür, daß die Schriftsteller nicht unbillig übervorthelt werden. Aber es sind nur ganz bestimmte Zweige der Literatur, die in Deutschland ihren Mann im günstigen Falle nähren können. Man muß entweder Romane schreiben, und zwar Jahr aus Jahr ein, oder Kinderschriften u. s. w. Gerade die edelsten Werke der Dichtung werfen nicht genug ab, um selbst im günstigsten Falle den Dichter von der Sorge des Lebens zu befreien. Die meisten Auflagen haben Uhlund und Geibel gehabt, aber von ihrem Honorar allein hätten sie nicht leben können. Wenn das Autorrecht mit fünfzehn Jahren aufgehoben werden soll, so wären Geibel's Gedichte, die 1840 erschienen, schon 1855 herrenloses Gut für jeden Nachdrucker geworden; er hätte dreißig bis vierzig Mal ein Honorar entbehren müssen, dessen er, um anständig leben zu können, bedurfte. Wenn ein Dichter ein hohes Alter erreichte, so würden ihm nach dieser sauberen Bestimmung, trotz der größten Erfolge, alle Nahrungsquellen völlig verstopfen. Welch ein Gedanke überhaupt, einen Autor schon bei Leibesleben geistig zu depossidiren! Soll er ruhig zusehen, wie seine Werke in den liederlichsten, von Druckfehlern, Auslassungen und Entstellungen wimmelnden Ausgaben verschleudert werden? Und so hart es sein würde, ihn seines Stabes in seinen alten Tagen zu berauben, so grausam würde es sein, auf seinem Sterbebette, wenn Weib und Kind um ihn weinen, vor seinen brechenden Augen ihm den letzten Trost zu nehmen.

Wir hoffen, daß die vereinigten deutschen Regierungen, unterstützt von Allen, welche Sinn und Gefühl haben für die Ehrenpflichten, welche eine Nation gegen ihre am höchsten verdienten und leider, trotz des Urheberrechtes, oft am kargsten belohnten Männer zu erfüllen hat, auf der wesentlichsten Bestimmung des Gesetzentwurfes fest beharren werden. (Kölnische Zeitung.)

*) Nur mit dem Unterschiede, daß in Frankreich die Frist von dreißig Jahren für die Erben des Autors eventuell erst nach dem Tode von dessen Wittwe beginnt! Die Red. d. Börsenbl.